

Datenschutz – das oft verkannte Risiko

In vielen Unternehmen ist offensichtlich das Bewusstsein nicht vorhanden, dass der Geschäftsführer für einen Gesetzesverstoß im Bereich Datenschutz – der normalerweise als grob fahrlässig anzusehen ist – gemäß §43 GmbHG mit seinem Privatvermögen persönlich unbegrenzt haftet. Vor dieser persönlichen Haftung wird ihn auch seine Directors and Officers-Versicherung nicht bewahren.

➔ Um das anspruchsvolle Thema Datenschutz im Unternehmen gesetzeskonform umzusetzen und die Risiken aus potentiellen Gesetzesverstößen (z.B. Bußgelder bis zu 250.000 Euro) zu vermeiden, ist die richtige Vorgehensweise entscheidend. Der erste Schritt ist eine Aufwandsanalyse durch einen externen Berater. Ziel der Aufwandsanalyse ist es, den individuellen und häufig sehr unterschiedlichen Bedarf und Aufwand für den Bereich Datenschutz des Unternehmens zu ermitteln und zu dokumentieren. Der nächste Schritt beinhaltet die

priorisierten Aufgabenliste durch den bestellten Datenschützers, die aus der Aufwandsanalyse vorliegt. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, da sie sowohl für Unternehmen geeignet ist, die bereits einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, als auch für solche, die sich mit dem Thema erst jetzt notgedrungen beschäftigen.

Schulung ist nicht gleich Schulung

Wenn es darum geht einen eigenen Mitarbeiter zum Datenschutzbeauftragten auszubilden, ist für viele Unternehmen der Preis und die Dauer der Ausbildung die entscheidende Größe. Je günstiger und kürzer desto besser, so das häufig praktizierte Motto. Dies führt aber dazu, dass Datenschutzbeauftragte ausgebildet werden, die nach ihrer Ausbildung oftmals nicht wissen, was sie eigentlich zu tun haben. Leider ist ein bekannter Name als Schulungsunternehmen keine Garantie für eine gute Ausbildung. „Wir haben zwei unserer Mitarbeiter bei einem namhaften Unternehmen ausbilden lassen, aber danach wussten sie nicht wo es langgeht“, so ein Farbenhersteller aus NRW. Eine fundierte Grundausbildung dauert mindestens vier Tage. „Durch die Zusammenarbeit mit einem externen Datenschutzbeauftragten konnten wir unseren individuellen Bedarf für den Datenschutz genau ermitteln und haben jetzt innerhalb kurzer Zeit einen gesetzeskonformen Stand erreicht, der unser Risiko auf ein Minimum reduziert hat“, so Hans Joachim Gutt, Datenschutzbeauftragter der Herbert Kannegiesser GmbH aus Vlotho, einem mittelständischen Maschinenbauer mit 500 Mitarbeitern. ◀

Uwe Lüllemann

Wer muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Das Bundesdatenschutzgesetz gilt gem. §1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG für alle nicht öffentlichen Stellen. Hierunter fallen

- juristische Personen (AG, GmbH, Vereine),
- Personengesellschaften (GBR etc.),
- nicht rechtsfähige Vereinigungen (Gewerkschaften etc.),
- natürliche Personen (Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte etc.),

soweit sie personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder erheben. Solche Stellen haben nach §4f BDSG einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Wie hoch sind die Risiken?

1. Ist ein Datenschutzbeauftragter (DSB) -intern oder extern- schriftlich bestellt?
2. Besitzt der DSB eine Ausbildung und somit die notwendige Fachkunde?
3. Muss sich der DSB in seiner Nebentätigkeit als DSB in seiner Haupttätigkeit (z.B. als IT-Leiter) selbst nicht kontrollieren?
4. Werden personenbezogene Daten immer auf Grundlage eines Gesetzes oder der schriftlichen freien Einwilligung des Betroffenen erhoben?
5. Wurde ein Verzeichnisse erstellt?
6. Haben Sie dies Ihrem DSB oder der zuständigen Aufsichtsbehörde übergeben?

Bewertung: Wird eine der ersten drei Fragen mit „nein“ beantwortet, wird die Aufsichtsbehörde bei einer Kontrolle ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro verhängen. Wird die vierte bis sechste Frage mit „nein“ beantwortet, droht ein Bußgeld von bis zu 250.000 Euro.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, also Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen oder die sich auf eine Person zurückführen lassen. Darunter fällt z.B. Ihr Name, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer oder aber auch Ihre E-Mail-Adresse. Das Speichern von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn der Gesetzgeber sieht es ausdrücklich vor oder der Betroffene hat sein ausdrückliches Einverständnis erklärt.

Weitergehende Informationen:

www.dsba.de
www.datenschutz.de
www.bfd.bund.de

Entscheidung, ob diese Aufgabe ein externer oder ein interner Datenschutzbeauftragter umsetzen soll. Anschließend erfolgt die schriftliche Bestellung des internen oder externen Datenschutzbeauftragten. Der letzte Schritt ist die Umsetzung und Abarbeitung der